OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607193/2/MS

Datum:
Linz, 30. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. Dezember 2024, GZ: BHVB/924170070990/24, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde zu Spruchpunkt 1. wird als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerde zu Spruchpunkt 2. wird insofern stattgegeben, als die Freiheitsstrafe auf 3 Tage herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 560 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Dezember 2024, GZ: BHVB/924170070990/24, wurden über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretungen 1. gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO und 2. gemäß § 37 Abs. 1 FSG Geldstrafen zu Spruchpunkt 1. in der Höhe von 2.800 Euro und zu Spruchpunkt 2. in der Höhe von 2.180 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen zu 1. von 21 Tagen und 19 Stunden und zu 2. von 42 Tagen sowie zu 2. eine Freiheitsstrafe von 7 Tagen verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes angelastet:

„1. Datum/Zeit: 20.08.2024, 09:10 Uhr
Ort: B__, C-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben sich am 20.08.2024 um 09:34 Uhr in B__ nach Aufforderung eines besonders geschulten Organ der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.

2. Datum/Zeit: 20.08.2024, 09:10 Uhr
Ort: B__, C-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.“

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige der Polizeiinspektion Frankenburg am Hausruck vom 22. August 2024, GZ: PAD/24/01724965/001/VStV.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit E-Mail-Eingabe vom 11. Dezember 2024 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend Folgendes dargelegt:

„Ich hab keinen Suchtgift Test verweigert ich habe mit der Polizei kooperiert und befolgt, Mein Harn Test war positiv inklusive wurde ein Nanogramm Test gemacht war auch positiv. Ich habe das befolgt was mir die Polizei Vorort gesagt hatte, und akzeptierte den positiven Test.
Ja ich bin ohne Führerschein gefahren ja das gebe ich zu, Nur habe auch nichts Verweigert. Ich Möchte somit ein Einspruch gegen diese verfahren machen.“

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die gegenständ-

liche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 20. August 2024 um 9.10 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa in der Gemeinde Regau, C-Strasse, ohne dass er im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war.
Bei der B145 handelt es sich um eine Straße mit öffentlichem Verkehr.

Der Beschwerdeführer wurde in der Folge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen, dabei stellten die Polizeibeamten Symptome einer eventuellen Beeinträchtigung durch Suchtmittel (verzögerte Reaktion, Zittern, trockener Mund, gerötete Bindehäute, lichtstarre Pupillen, wässrig glänzende Augen, fehlende Pupillenreaktion, Pupillen erweitert) fest. Ein freiwillig durchgeführter Drogenschnelltest mittels Urins ergab ein positives Ergebnis auf THC.

Der Beschwerdeführer wurde daraufhin zur klinischen Untersuchung aufgefordert, was dieser verweigerte.

Gegen den Beschwerdeführer liegen 7 einschlägige, rechtskräftige Verwaltungsübertretungen wegen Fahrens ohne Lenkberechtigung und 2 einschlägige, rechtskräftige Verwaltungsübertretungen wegen Suchtmittel – Verweigerung der Vorführung zum Arzt – vor.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.500 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden behördlichen Verwaltungsstrafakt. Dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Lenkens des fraglichen Fahrzeuges am fraglichen Ort über keine gültige Lenkberechtigung verfügte, wird von diesem nicht in Abrede gestellt.
Dass bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle Merkmale, die auf Suchtgift hinweisen, festgestellt wurden, ergibt sich aus der Anzeige der Polizeiinspektion Frankenburg am Hausruck. Daraus ergibt sich ebenso, dass ein Drogenschnelltest positiv auf THC war, was vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten wird.
Dass der Beschwerdeführer die Vorführung zur klinischen Untersuchung verweigerte, ergibt sich aus der Anzeige der Polizeiinspektion Frankenburg am Hausruck.

Der Beschwerdeführer führte in der Beschwerde aus, er habe keinen Suchtgifttest verweigert und habe das gemacht, was ihm die Polizei gesagt habe. Damit übersieht der Beschwerdeführer, dass er nicht wegen der Nichtabsolvierung eines Tests zur Rechenschaft gezogen wird, sondern weil er sich weigerte, einem Amtsarzt zur klinischen Untersuchung vorgeführt zu werden.

Dass über den Beschwerdeführer mehrfache einschlägige Verwaltungsvormerkungen vorliegen, ergibt sich aus der dem Vorlageschreiben angeschlossenen Auflistung des Polizeikommissariats Wels.

Die oben angeführten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse ergeben sich aus der von der belangten Behörde vorgenommenen Schätzung, die vom Beschwerdeführer unwidersprochen blieb.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 VwGVG entfallen, da diese weder von den Parteien beantragt wurde noch vom erkennenden Verwaltungsgericht für erforderlich erachtet wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu Spruchpunkt 1.:
Gemäß § 5 Abs. 1 StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 9 StVO gelten die Bestimmungen des Abs. 5 auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beein-

trächtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Hinsichtlich § 5 StVO ist es maßgeblich, ob der Meldungsleger im Zuge der Amtshandlung aufgrund der von ihm wahrgenommenen Umstände mit gutem Grund die Vermutung haben konnte, dass der Beschuldigte (Beschwerdeführer) sich zum Zeitpunkt des Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat (VwGH 25.10.2013, 2013/02/0003).
Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, sind gemäß Abs. 9 zum Zwecke der Feststellung des Grades der Suchtgiftbeeinträchtigung zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Landespolizeidirektion tätigen Arzt oder zum Dienst habenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt zu bringen.

Ob bei einer Person vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, wird vom Straßenaufsichtsorgan als ges. Vorführungsvoraussetzung aufgrund spezifischer Suchtgiftsymptome, die den Verdacht der Suchtgiftbeeinträchtigung begründen, festzustellen sein. Folgende Verhaltensweisen bzw. Auffälligkeiten gelten z.B. als Hinweis auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung: krass situationsunangepasstes Verhalten, hastige Erregtheit, Schläfrigkeit, Angstzustände, Nichtgehorchen der Sinne, außergewöhnliche Schweißneigung, Unruhe und Zittern, ungewöhnliche Benommenheit, gerötete Augenbindehäute, lichtstarre Pupillen. Hinweise auf Suchtgiftbeeinträchtigung können sich auch aus ungewöhnlichen und unerklärlichen Unfallsituationen ergeben (z.B. ungebremstes Auffahren oder Abkommen von der Straße).

Der kontrollierende Polizeibeamte stellte beim Beschwerdeführer fest, dass eine verzögerte Reaktion, Zittern, trockener Mund vorlagen, die Bindehäute gerötet, die Pupillen lichtstarr, die Augen wässrig glänzend und die Pupillen erweitert waren sowie dass die Pupillenreaktion fehlte. Der durchgeführte Drogenschnelltest war auf THC positiv.
Aus all diesen Umständen konnte der kontrollierende Polizist vermuten, der Beschwerdeführer befinde sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand, wodurch die Voraussetzung für die Vorführung zum Arzt zwecks der Feststellung, ob sich der Beschwerdeführer in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet oder nicht, gegeben gewesen war.
Aufgrund der vorliegenden Aktenlage steht fest, dass der Beschwerdeführer durch den kontrollierenden Polizisten zur Vorführung zu einem im Sanitätsdienst stehenden Arzt aufgefordert wurde und sich weigerte, sich einem Arzt zur klinischen Untersuchung zur Feststellung, ob im Lenkzeitpunkt eine Beeinträchtigung durch Suchtgift gegeben war, vorführen zu lassen.
Damit ist erwiesen, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat.

Zu Spruchpunkt 2.:
Gemäß § 1 Abs. 3 erster Satz FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Aus den unter II. diesbezüglich getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die ihm unter Spruchpunkt 2. angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Die Vorbringen des Beschwerdeführers zu Spruchpunkt 1. waren nicht geeignet darzulegen, dass ihn an der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Es ist diesbezüglich von einem zumindest fahrlässigen Verhalten auszugehen.
Der Beschwerdeführer hat die ihm unter Spruchpunkt 2. angelastete Verwaltungsübertretung zugestanden und keine Vorbringen gemacht, die als entschuldigend zu werten wären.
Da dem Beschwerdeführer bewusst sein musste, dass er über keine behördliche Lenkberechtigung verfügt, ist von einem vorsätzlichen Verhalten (Wissentlichkeit) auszugehen.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 2 bis 6 Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5

bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 37 Abs. 2 FSG kann, wenn der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft wurde, so an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.
Zu Spruchpunkt 1.:
§ 99 Abs. 1 lit. b StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das durch die Verweigerung der Vorführung zum Amtsarzt als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Schutzzweck der übertretenen Norm der StVO ist es, feststellen zu können, ob ein Verkehrsteilnehmer, hier der Lenker eines Kraftfahrzeuges, durch Suchtmittel beeinträchtigt ist, um so andere Verkehrsteilnehmer vor Lenkern, die in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand am Verkehr teilnehmen, zu schützen.

Mit der Weigerung, sich zur ärztlichen Untersuchung vorführen zu lassen, hat der Beschwerdeführer dem Schutzzweck der Norm zuwidergehandelt.

Zu Spruchpunkt 2.:
Die in Punkt 2. des Straferkenntnisses zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein, als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.
Der Zweck der übertretenen Norm liegt darin, Personen vom Lenken eines Kraftfahrzeuges auszuschließen, die nicht die erforderliche Berechtigung besitzen.

Die belangte Behörde legte der Strafbemessung ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.500 Euro, keine Sorgepflichten und kein Vermögen zugrunde, da der Beschwerdeführer diesbezüglich keine entsprechenden Angaben gemacht hatte.
Dieser Annahme hat der Beschwerdeführer in der vorliegenden schriftlichen Beschwerde nicht widersprochen.

Über den Beschwerdeführer scheinen zu Spruchpunkt 1. 2 einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen und zu Spruchpunkt 2. 7 einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, die als erschwerend zu werten sind. Darüber hinaus ist noch eine Reihe weiterer verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen erfasst, die nicht einschlägig sind. Milderungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung des Verschuldens, des geschützten Rechtsgutes, der Intensität der Verletzung dieses Rechtsgutes, der Einkommens-, Familien-Vermögenssituation des Beschwerdeführers und des Umstandes, dass bereits 2 einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorliegen, für die Geldstrafen in der Höhe von 2.000 und 2.400 Euro verhängt worden waren, die den Beschwerdeführer nicht davon abgehalten haben, noch einmal die Vorführung zur klinischen Untersuchung zu verweigern, ist die von der belangten Behörde verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe aus spezialpräventiver Sicht in jedem Fall geboten und erforderlich, sodass zusammenfassend festzustellen ist, dass an der Strafbemessung zu Spruchpunkt 1. durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel vorliegt.

Zur Strafbemessung Spruchpunkt 2. betreffend ist festzuhalten, dass hier 7 einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen bestehen. Bislang wurden gegen den Beschwerdeführer Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt. Die gesetzlich vorgesehene Höchststrafe wurde bereits viermal ausgesprochen. Die gegen den Beschwerdeführer bislang verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen haben nicht dazu geführt, ein Umdenken beim Beschwerdeführer hervorzurufen, sondern hat er noch einmal ein Fahrzeug ohne gültige Lenkberechtigung gelenkt. Es ist daher der belangten Behörde zuzustimmen, wenn sie davon ausgeht, dass

es nun der Verhängung einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Beschwerdeführer von der Begehung weiterer Straftaten der gleichen Art abzuhalten. Die mit 7 Tagen verhängte Freiheitsstrafe erscheint jedoch als zu hoch bemessen und ist das erkennende Gericht der Auffassung, dass eine Freiheitsstrafe von 3 Tagen ausreichend ist, um dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn von weiteren Straftaten der gleichen Art abzuhalten.

Damit ist im Ergebnis die Beschwerde zu Spruchpunkt 1. als unbegründet abzuweisen und dieser zu Spruchpunkt 2. insofern stattzugeben, als die Freiheitsstrafe auf 3 Tage herabgesetzt wird.

Zu Spruchpunkt 1.:
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren von 560 Euro.

Zu Spruchpunkt 2.:
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde

bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß